

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)

Änderung vom 11. November 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 114 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für ihre bzw. seine Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages.

II. Übergangsbestimmung

Die Änderung von § 114 Abs. 1 wird erstmals für die Steuerperiode 2015 anwendbar.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl